

## Verlassen des Schulgrundstückes

Das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind das Verlassen in Begleitung einer Lehrkraft oder auf direkte Erlaubnis einer Lehrkraft. Letzteres ist nur möglich, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler bereits das **14. Lebensjahr vollendet** hat. Verlassen Schülerinnen und Schüler unerlaubt das Gelände oder den Unterricht, ist eine Aufsicht durch die Schule nicht mehr möglich. In diesem Fall erlischt auch der Versicherungsschutz des GUV.

In den **Mittagspausen** dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, das Schulgelände verlassen, um eine benachbarte Versorgungsmöglichkeit aufzusuchen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Aufenthalt in Geschäften und Restaurants nicht durch die GUV versichert ist. Der direkte Weg dorthin kann abgesichert sein (Einzelfallentscheidung der Versicherung im Schadensfall).

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Kind schon **vor Vollendung des 14. Lebensjahres** das Gelände in der Mittagspause verlassen darf, füllen Sie bitte die untenstehenden Zeilen aus und geben dieses Schreiben unterschrieben im Sekretariat ab. Zur Risikoabsenkung empfehlen wir dies ausdrücklich nicht.

## Erlaubnis

Hiermit erlauben wir unserem Kind \_\_\_\_\_  
(Name und Klasse)

in den Mittagspausen das Schulgelände zu verlassen. Über die Risiken und den möglichen Verlust des Versicherungsschutzes durch die GUV sind wir uns bewusst.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

